



Dokument 04

Allgemeine Vertragsbedingungen
zur Ausschreibung des MLF für die
Feuerwehr der Gemeinde Riegelsberg



Vergabe Nr.: 37-2025-01

Stand: 25.02.2025

Vertragsbedingungen

1. Vertragsgrundlagen, Regeln, Vorschriften und Normen

- 1.1 Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Grundlagen des Vertrages sind mit vorrangiger Geltung in der folgenden Reihenfolge:
- 2.1.1 diese Vertragsbedingungen
 - 2.1.2 die Leistungsbeschreibung
 - 2.1.3 die für die Leistung geltenden technischen Regeln
 - 2.1.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
 - 2.1.5 die zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (ZAVB-VOL)
- 1.2 Für die Erbringung der Leistung sind die folgenden technischen Regelwerke, Vorschriften, Normen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Das Löschgruppenfahrzeug muss zum Zeitpunkt der Auslieferung insbesondere
- dem neuesten Stand der Technik
 - dem Fahrzeugentwicklungsstand des Auftragnehmers
 - den anerkannten Regeln der Technik, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere
 - DIN EN 1846 in allen Teilen
 - DIN 14502 bzw. soweit aktueller E DIN 14502 in allen Teilen
 - DIN 14530 Teil 11 Löschgruppenfahrzeug LF 20
 - Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
 - EMV Richtlinien 2006/28/EG (2004/104/EG), EN 61000-6 Teile 1 bis 4 ansonsten EMVG in aktueller Fassung
 - Qualitätsanforderung gemäß ISO 9001 und 9002
 - Straßenverkehrszulassungsordnung StVZO BRD
 - Vorschriften über elektrischen Anlagen VDE-/DIN-Normen
 - Alle gültigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift UVV Feuerwehr GUV –V C 53 (früher GUV 7.13)
 - Unfallverhütungsvorschrift UVV Feuerwehr BGV D 29 (früher GUV 5.1)
 - allen mitgeltenden Regeln, Vorschriften, Normen und gesetzlichen Bestimmungen
- entsprechen
- 1.3 **Sicherheit der Bauteile:**
Zur Sicherheit vor Gefahren durch Mängel eines Bauteiles oder des technischen Systems muss bei entsprechenden Konstruktionen insbesondere die Zustimmung des Fahrgestellherstellers zur Ausführung des Hilfsrahmens vorliegen.
- 1.4 Sofern in dieser Leistungsbeschreibung keine abweichenden Forderungen genannt sind, müssen die genannten Normen erfüllt werden. Ist die Erfüllung der Normforderungen nicht möglich oder treten Widersprüche zwischen Regeln der Technik und den Forderungen dieser Leistungsbeschreibung auf, wird der Anbieter den Auftraggeber darauf hinweisen.
- 1.5 Für alle geforderten Normen, Vorschriften und Regeln gilt jeweils die aktuelle Fassung bei der Angebotserstellung.

2. Abstimmungen, Generalunternehmer, Lieferplan

2.1 Abstimmungen

Die Auftragnehmer aller Lose verpflichten sich, nach der Zuschlagserteilung alle technischen Detailabstimmungen und die Verträglichkeit bzw. die notwendigen Schnittstellen zwischen den Losen ohne weitere Mehrkosten für den Auftraggeber vorzunehmen. Die Federführung obliegt dem Auftragnehmer des Loses 2. Vor Angebotsabgabe muss es bereits zwischen dem Lieferanten des Fahrgestells und des Auf- und Ausbauerherstellers eine **genaue Abstimmung geben**, über:

- Möglichkeiten und Machbarkeiten der Kooperation
- **den benötigten Radstand,**
- die Innenmasse,
- **die Anbringung der Batterien im Fahrzeug und deren Kabellänge,**
- **die genauen Auslegungen und Lagen der Schnittstellen und Übergabepunkte** für die Spannungsversorgung
- elektronische Systeme, wie z.B. CAN-Bus, **und den Eingriff durch den Auftragnehmer nach LOS 2** in die ggf. nötige Programmierung der elektronischen Systeme.

Der Auftraggeber ist, innerhalb des Angebotes, über diese Abstimmungen, Daten und Werte schriftlich zu informieren, sodass er gegebenenfalls von einem Änderungsverlangen nach §2 Nr. 1 VOL/B Gebrauch machen kann.

2.2 Generalunternehmer

Der Bieter von Los 1, Pos. 2 tritt als Generalunternehmer auf. Er verantwortet insbesondere die Verträglichkeit bzw. die notwendigen Schnittstellen zwischen Fahrgestell- und Aufbauhersteller und Beladungsanbieter. Er verantwortet auch die zeitliche Abstimmung der Lieferungen anderer Losanbieter an den Aufbauhersteller.

2.3 Über eventuell auftretende Probleme ist der Auftraggeber unverzüglich in Textform zu informieren. Der Auftragnehmer des Loses 1, Pos. 2 hat den Eingang des Fahrgestells schriftlich dem Auftraggeber zu bestätigen und das Fahrgestell zu kontrollieren und abzunehmen. Weiter hat der Auftragnehmer des den Liefertermin der Ausrüstung (Los 2) mit dem Auftragnehmer des Loses 2 abzustimmen und zu überwachen.

2.4 Lieferplan

Der Bieter von Los 1, Pos. 2 erstellt als Generalunternehmer einen Lieferplan (Ablaufplan für die Herstellung der Gesamtleistung), in dem auch die Vertragsfristen der übrigen Unternehmer einzuarbeiten sind. Der Lieferplan ist dem Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Erteilung des Zuschlags vorzulegen und bei Bedarf in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortzuschreiben.

3. Verfahrensablauf zur Lieferung des Fahrzeuges

Sofern die durch die Bieter zu erbringenden erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen und Aufgabenverteilungen zur Lieferung eines technisch aufeinander abgestimmten und voll einsatzfähigen Löschfahrzeuges nicht eindeutig geregelt sind, gilt folgendes:

3.1 Los 1, Pos. 1: Fahrgestell

3.1.1. Vor der Auslieferung des Fahrgestells an den Aufbauhersteller hat am Ort des Fahrgestellherstellers eine Gebrauchsabnahme durch eine anerkannte Prüfgesellschaft (TÜV, DEKRA) zu erfolgen. Das Gutachten ist Grundlage für die Bestätigung über die Richtigkeit, Vollständigkeit und **Funktionsfähigkeit der Lieferung**. Sie darf nicht älter als 14 Tage vor Fahrgestellübergabe ausgestellt sein. **Eine genaue Terminabstimmung zwischen dem Fahrgestellhersteller und der Prüfgesellschaft**

kann eigenständig erfolgen. Der Termin und das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

3.2 Los 1, Pos. 2: Auf- und Ausbau

3.2.1 Auftrags- / Baubesprechung

Nach Auftragserteilung treffen sich verantwortliche Vertreter des Auftraggebers mit verantwortlichen Vertretern der Auftragnehmer zu einer Auftragsbesprechung. Danach sind vor Baubeginn ein Beladeplan und ein Protokoll dieser Besprechung zur Genehmigung vorzulegen.

3.2.2 Belade- und Ausbauplan

Für das angebotene Fahrzeug ist vom Bieter des Loses 1 ein Beladeplan zu erstellen. Aus der tabellarischen Übersicht sollen die vorgesehenen Lagerungsorte und aus der Zeichnung die Anordnung der Ausbauten im angebotenen Fahrgestell ersichtlich werden. Die Tabelle und die Zeichnung sind dabei explizit auf das angebotene Fahrgestell mit dem angebotenen Aufbau und den Beladungsgegenständen nach Los 2 zu beziehen. Alle angegebenen Ausrüstungsgegenstände müssen auf dem Mittleren Löschfahrzeug ordnungsgemäß gelagert werden. Sollten Gegenstände aus Platz- oder Gewichtsgründen nicht verlastbar sein, so ist darauf hinzuweisen. Der Belade- und Ausbauplan setzt sich aus vorhandenen Ausrüstungsgegenständen und ausgeschriebener Beladung im Los 2 zusammen.

3.2.3 Innerhalb von 8 Wochen, gerechnet ab dem Termin der Auftrags-/Baubesprechung, ist vor Auf- / Ausbaufertigungsbeginn ein Belade- und Ausbauplan entsprechend der Ergebnisse der Baubesprechung, dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Plan ist sowohl in Papierform als auch in Dateiform (pdf) einzureichen.

3.2.4 Dem Belade- und Ausbauplan müssen jeweils zwei Sätze Zusammenstellungszeichnungen des Mittleren Löschfahrzeuges sowie Gewichts- und Energiebilanz bei voller Beladung beiliegen.

3.2.5 Leistungs- und Energiebilanz

Die Leistungs- und Energiebilanz ist jeweils für das Löschfahrzeug und die verbaute Technik zu erstellen. In der Energiebilanz sind sowohl das reine Löschgruppenfahrzeug mit allen Verbrauchern sowie die gesamte technische Zusatzbeladung (Ladegeräte, Blaulicht, Akkulampen, Beleuchtung etc.) mit den einzelnen Verbrauchern im ungünstigsten Betriebszustand (höchste Leistungsaufnahme) zu betrachten und detailliert aufzuschlüsseln. Die Leistungs- und Energiebilanz muss folgende Rahmenparameter in den beschriebenen Betriebszustände aufgeschlüsselt enthalten:

- a. Berücksichtigung aller elektrischer Verbraucher
- b. Leistung der Lichtmaschine bei Leerlaufdrehzahl Fahrzeugmotor
- c. Mindestens 20% Leistungsreserve
- d. Betriebszustände: Standort, Anfahrt, Einsatzort (2h), Rückfahrt

3.2.6 Das Einhalten der in diesen Leistungsbeschreibungen enthaltenen Regeln, Vorschriften und Normen kann durch den Auftraggeber, vertreten durch seinen (seine) Beauftragten zusammen mit einem oder mehreren verantwortlichen Vertretern der an der Herstellung des Fahrzeugs beteiligten Firmen am **Herstellungsort überprüft werden**. Der Auftraggeber kann Ausnahmen von den Terminen / Treffen zustimmen. Geschieht dieses nicht, so finden die Treffen statt. Eine im zeitlichen Zusammenhang stehende stichprobenartige Überprüfung der Rohbau- und Gebrauchsabnahme bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber kann sich jederzeit kurzfristig über den Stand der Arbeiten, die Einhaltung der Qualitätsforderungen und die Arbeitsgeräte am Herstellungsort beim Auftragnehmer informieren.

3.2.7 **Der Auftragnehmer hat den Fertigungsbeginn dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.** Die Terminierung der Fertigungsüberprüfungen findet mit der Bekanntmachung des Fertigungsbeginns statt.

3.2.8 Der Bereitstellungstermin für die Anlieferung der beigestellten und neu beschafften Beladung ist 65 **Kalendertage vor der Verfügbarkeitsnotwendigkeit dem jeweiligen Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.**

- 3.2.9 Der Auftragnehmer des Loses 1 verpflichtet sich, die Leistungen aus Los 2 entgegen zu nehmen, auf Vollständigkeit, unbeschädigte Anlieferung (Sichtprüfung) zu prüfen und, soweit notwendig, einer fachgerechten Zwischenlagerung zuzuführen. Die Übernahme ist dem Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die entsprechenden Gegenstände stellen einen noch zu beziffernden Wert dar, den der Auftragnehmer des Loses 1 hinsichtlich des wirtschaftlichen Untergangs zu versichern hat. Auch vom Auftraggeber beigestellte Beladungsteile sind ebenfalls zwischenzulagern und zu versichern.
- 3.2.10 Änderungen, die sich aus der Projektrealisierung oder aufgrund fehlender Zulieferungen ergeben, sind dem Auftraggeber unverzüglich bekannt zu machen.
- 3.2.11 Die Beauftragten des Auftraggebers können unter Anwesenheit des Beauftragten des Auftragnehmers **am Herstellungsort eine stichprobenartige Rohbauabnahme des Fahrzeugs durchführen**. Der Termin für die Rohbauabnahme muss so gewählt werden, dass alle tragenden Konstruktionen sowie der Einbau von fest installierten Aggregaten besichtigt werden können, bevor Verkleidungen montiert sind.
- 3.2.12 Über die Abnahmen ist **vom Auftragnehmer ein Protokoll zu fertigen und durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen**. Mängel, die bei den stichprobenartigen Rohbauabnahmen vom Auftraggeber nicht festgestellt oder vom Auftragnehmer nicht beseitigt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu **einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden**.
- 3.2.13 Bei der Auslieferung des Löschfahrzeuges ist die Beladung / Ausstattung in zusammen-gebautem, betriebsbereitem Zustand der Geräte und Aggregate einschl. benötigter Batterien oder Akkus sicher zu stellen.
Mit der Auslieferung des Löschgruppenfahrzeuges müssen die in der Leistungsbeschreibung genannten **Unterlagen in deutscher Schriftform in zweifacher Ausfertigung** – einmal in Papierform und einmal digitalisiert - **an den Auftraggeber ausgehändigt werden**, insbesondere auch:
- Beschreibungen und Bedienungsanleitungen für Fahrzeug (Motor / Fahrgestell / Aufbauten), vom Fahrzeugmotor angetriebene Aggregate sowie mitgelieferte Geräte (Funk, Hydraulik usw.) jeweils in 2-facher Ausfertigung
 - Gewichtsbilanz-Wiegekarte
 - Abnahmeprotokoll des TÜV
 - Abnahmeprotokoll nach Landesabnahme
 - Fahrzeugbrief
 - Ausnahmegenehmigung von den Vorschriften der StVZO durch die zuständige Behörde, soweit erforderlich
 - Bestätigung über die Durchführung einer Ablieferungsinspektion durch den Auftragnehmer (nicht älter als 1 Monat beim Ablieferungstermin)
 - Fahrzeug-Checkheft (Wartungsheft)
 - Garantiekarten für Fahrzeug und mitgelieferte Aggregate und Geräte
 - Geräteprüfkarten, -bücher, soweit erforderlich
 - Notwendige CD oder sonstige Datenträger zur Durchführung von Reparaturen
 - Stück- und Beladelisten
 - Ausführliche Bedienungs- und Wartungsanleitungen für alle verbauten und verlasteten Geräte
 - Elektrische Schaltpläne und Zwischenfotos der verlegten Kabels
 - Verlaufspläne der gesamten Hydraulik- und Pneumatikleitungen
 - **Ersatzteillisten und Zertifikate für das Fahrgestell und dessen Sondereinrichtungen**
 - Konservierungspläne,
 - Sonstige wichtige Hinweise
 - sowie den Kfz- Brief und sämtliche Prüfbücher.

Die Lieferung hat in einem oder mehreren stabilen DIN A 4-Ordern - in **zweifacher Ausfertigung**. Die Ordner sind zu beschriften, klar zu gliedern und mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Die Bedienungsanleitungen sind zusätzlich als PDF-Dateien mitzuliefern.

Auf Kosten des Auftragnehmers muss das Fahrzeug schließlich vor Auslieferung vom TÜV abgenommen und es müssen die Fahrzeugpapiere entsprechend der Auf- und Ausbauten ausgestellt werden. Das Fahrzeug ist nach StVZO abzunehmen. Die feuerwehrtechnische Abnahme ist unter Berücksichtigung der jeweils anzuwendenden Landesvorschrift für den Aufbauhersteller verpflichtend und die festgestellten Mängel sind in Absprache mit dem Auftraggeber zu beseitigen.

3.2.14 Die MLF-spezifischen Besonderheiten / Genehmigungen sind – sofern nötig – gesondert aufzulisten und dem Auftraggeber in schriftlicher Form auszuhändigen.

3.2.15 Endabnahme und Übergabe des Fahrzeuges

Nach Fertigstellung aller Arbeiten erfolgt vor der Auslieferung am Ort des Auftragnehmers eine Gebrauchsabnahme. Die Gebrauchsabnahme sowie die Auslieferung können zusammen terminiert werden. Der Termin zur Gebrauchsabnahme durch die Auftraggeber ist rechtzeitig (mind. vier Wochen vorher) zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abzustimmen. Über die **Abnahme ist vom Auftragnehmer ein Protokoll zu fertigen und vom Auftraggeber bestätigen zu lassen.** Weist das MLF bei der Gebrauchsabnahme Mängel auf, die nicht innerhalb eines halben Tages behoben werden können, ist ein erneuter Gebrauchsabnahmetermin zu vereinbaren. Dieser Vorgang ist solange zu wiederholen, bis das MLF mängelfrei ist oder die Gesamtabnahme aufgrund der bestehenden Mängel verweigert wird.

Alle Kosten zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel gehen uneingeschränkt zu Lasten des Auftragnehmers.

Der dem Auftraggeber entstandene Schaden durch die Abnahmewiederholungsvorgänge ist dem Auftraggeber in Form eines pauschalierten Schadensersatzes (pro Wiederholungsabnahme) in Höhe von 500,00 Euro auszugleichen. Der Schadensersatz wird ohne weitere Kommentierung von der jeweiligen Abschlussrechnung in Abzug gebracht. Während der Gebrauchsabnahme am MLF sind an diesem keine Arbeiten durch den Auftragnehmer durchzuführen.

Für das gesamte Fahrzeug (vollbeladen mit sämtlichen Ausrüstungsgegenständen, Löschwasserbehälter und Schaummittelbehälter gefüllt, Betriebsstoffen -vollgetankt- etc.) ist eine aussagefähige und detaillierte Gewichtsbilanz zu erstellen. Diese muss neben der Lastverteilung auf Vorder-bzw. Hinterachse auch die Lastverteilung links/rechts (Gesamt und VA bzw. HA) berücksichtigen. Alle Personen sind grundsätzlich mit je 90 kg zu berücksichtigen.

Bei der Fahrzeugabnahme durch den Auftraggeber ist in dessen Gegenwart eine Wiegung des Fahrzeuges durchzuführen. Das MLF muss hierbei jeweils in voll beladenem Zustand incl. aller Betriebsstoffe sein (alle Geräte müssen betriebsbereit gelagert sein, alle Tanks gefüllt). Die zu ermittelnden Werte sind:

- Achslast vorne
- Achslast hinten
- Tatsächliche Gesamtmasse
- Gewicht linke Seite
- Gewicht rechte Seite
- Einzelradwiegung

Die Verteilung der Gewichte im MLF sind auf Vorder- und Hinterachse ist so zu gestalten, dass ein **optimales Fahrverhalten gewährleistet ist.**

Bei der Fahrzeugabholung ist das Fahrzeug mit voll aufgetanktem Fahrzeugkraftstofftank und voll aufgetanktem Löschmittelbehälter zu übergeben. Ebenso sind alle Geräte und Aggregate mit den erforderlichen Kraftstoffen und sonstigen Betriebsmitteln zu übergeben.

Kosten für die Übernachtung von 6 Personen sind vom Auftragnehmer zu übernehmen.

Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Bei der Übergabe erfolgt die Abnahme des Fahrzeuges anhand der als Vertragsgrundlage geltenden Leistungsbeschreibung. Für die Abnahme gelten die Bestimmungen des § 13 VOL/B ergänzend.

3.2.16 Einweisung / Schulung

Für das Mittlere Löschfahrzeug ist eine Einweisung des Bedienpersonals sowie des Fuhrparkmanagements der Gemeinde Riegelsberg vorzusehen (ca. 6 Personen). Die Inhalte der Einweisung müssen mind. nachstehende Punkte abdecken:

- Einweisung in das Fahrgestell des Fahrzeuges
- Einweisung in den Auf- und Ausbau
- Einweisung in die Bedienung der Technik
- Einweisung in die Sonderaggregate und Pumpe
- Leichte Fehlererkennung und Beseitigung
- Einweisung in besondere Pflegearbeiten

Die Schulung kann im Rahmen der Fahrzeugabholung vorgenommen werden. Hierfür ist ein ausreichender Zeitrahmen vorzusehen. Bestandteil der Schulung ist eine Aushändigung entsprechender Schulungsunterlagen und Präsentationen.

3.3 **Los 2 - Beladung für das Löschfahrzeug**

3.3.1 Die Frist zur Lieferung der Beladung ist mit dem Auftraggeber und dem Generalunternehmer abzustimmen. Sie beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag zur Lieferung in Textform dem Auftragnehmer zugestellt wird.

Die originalen Auftragsunterlagen werden auf postalischem Weg zu einem späteren Zeitpunkt zugestellt.

3.3.2 Bei der Auftragserteilung wird dem Generalunternehmer (Auftragnehmer von Los 1) der Auftragnehmer von Los 2 (Beladung) mitgeteilt. Der Auftragnehmer von Los 2 ist verpflichtet, sich mit dem Auftragnehmer von Los 1 in Verbindung zu setzen, um technische Details und Fristen abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung ist diese unmittelbar jeweils durch den Auftragnehmer von Los 2 schriftlich zu bestätigen.

3.3.3 Die Auslieferung der Ausstattung des Loses 2 hat möglichst im zusammengebauten, betriebsbereiten Zustand der Geräte und Aggregate soweit möglich einschl. **benötigter Batterien oder Akkus zu erfolgen**. Alle angebotenen Arbeitsgeräte und **Ausstattungsartikel sind mit dauerhaft haltbaren Etiketten** auszustatten, auf denen die Angaben des Produktherstellers, das Herstellungsdatum, Prüfnummern und ggf. die Chargenummern der Produktion aufgedruckt sind.

3.3.4 Der Generalunternehmer hat sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Abnahme der gelieferten Beladungsteile aus Los 2 mit schriftlicher Bestätigung über die Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit der Ware erfolgt. Er hat den Auftraggeber hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Prüf- und Wartungsfristen, Produkthaftung, Gewährleistungsansprüche und Garantie

4.1 Prüf- und Wartungsfristen

Prüfpflichtige Geräte sind vor Übergabe bzw. Abnahme an den Auftraggeber entsprechend den Fristen nach BGG/GUV-G 9102 zu prüfen. Geräte, die Aussonderungsfristen unterliegen, dürfen bei Abnahme nicht älter als 3 Monate sein.

Sämtliche Prüfungen, insbesondere wiederkehrende Prüfungen dürfen nicht früher als drei Monate vor der Auslieferung des Fahrzeuges erfolgen.

4.2 Alle Wartungsfristen der eingebauten Geräte und Aggregate sowohl des Fahrgestells als auch des Aufbaus sind deutlich herauszustellen und anzugeben.

4.3 Die für die prüfpflichtigen Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Prüfdokumente sind als Nachweis

beizufügen.

4.4 Produkthaftung:

Der Auftragnehmer übernimmt die uneingeschränkte Produkthaftung für den gesamten Lieferumfang gemäß den gültigen gesetzlichen Vorschriften.

4.5 Garantie

Der Hersteller des Aufbaus bzw. der Einbauten übernimmt die Garantie, dass durch die von ihm vorgenommene Lagerung der einzelnen Geräte im Aufbau bei sachgemäßer Handhabung auch nach mehreren Jahren Gebrauch keine überdurchschnittlichen Gebrauchs- oder Verschleißspuren am Aufbau bzw. den Ausrüstungsgegenständen erfolgen!

5. Gewährleistungsansprüche

5.1 Das Fahrzeug muss bei der Übergabe an die Feuerwehr mängelfrei sein. Mängel, die bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht festgestellt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde.

5.2 Weist die erbrachte Leistung Mängel auf, so kann der Auftraggeber kurzfristige Vertragserfüllung durch Nachbesserung verlangen.

Nachbesserungen haben unverzüglich nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-/Material-,Fracht-und Überführungskosten zu erfolgen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen.

5.3 Ergänzend zur VOL/B gelten die nachfolgenden Regelungen:

5.4 Die Nacherfüllung hat am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Mittleren Löschfahrzeugs zu erfolgen. Können Mängel nicht am Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs beseitigt werden ist das Fahrzeug bei der Feuerwehr Riegelsberg abzuholen und nach der Mängelbehebung wieder anzuliefern (die entstehenden Kosten– auch für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeuges sind durch den Auftragnehmer zu tragen).

5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Teile, die er durch andere ersetzt, zu seinen Lasten zurückzunehmen. Werden durch die Nachbesserung zusätzlich vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten erforderlich, müssen auch diese Kosten einschl. der anfallenden Kosten für die benötigten Materialien, Betriebs- und Verbrauchsmittel vom Auftragnehmer getragen werden. Die o.g. Gewährleistungspflicht verlängert sich um die Zeit, während der das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann.

5.6 Der Auftragnehmer hat über jeden gemeldeten berechtigten Gewährleistungsanspruch dem Auftraggeber einen Arbeitsbericht auszuhändigen, aus dem der Mangel hervorgeht und die durchgeführten Beseitigungsarbeiten dargestellt werden.

5.7 Nach Erklärung zum Rücktritt vom Vertrag hat der Auftragnehmer die mangelhafte Leistung unverzüglich fortzuschaffen.

5.8 Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 2 Jahre vom Tag der Gebrauchsabnahme angerechnet. Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie von mindestens 6 Jahren für den Durchrostungsschutz.

6. Serviceleistungen

6.1 Ersatzteillieferungen

Um eine schnellstmögliche Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sicherzustellen, hat der Auftragnehmer Ersatzteillieferungen für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Auslieferung des kompletten Fahrzeugs an den Auftraggeber binnen 48 Stunden zu gewährleisten.

Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Angebot beizufügen.

6.2 Es muss eine Ersatzteillieferungs-Rufnummer angegeben werden, die Ersatzteilbestellungen ganzjährig, an Werktagen zwischen 08.00 – 16.00 Uhr, entgegen nimmt.

6.3 Servicezentren

Neben der Erklärung zu den Ersatzteillieferungen sind auch die Anschriften der nächstgelegenen Servicezentren zu benennen, die in einer angemessenen Entfernung vom Standort des Fahrzeuges (max. 50 km Umkreis) sämtliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten am Fahrgestell und Auf- bzw. Ausbaus fach- und sachgerecht durchführen können. Kann dies nicht nachgewiesen werden, so muss der Bieter eine Servicereaktionszeit von max. 48 Stunden nach Meldungseingang sicherstellen (Servicereaktionszeit heißt, ein qualifizierter Mitarbeiter nimmt die Reparaturarbeit am Geschäftsort des Auftragnehmers auf). Auch hierzu muss der Bieter Angaben machen.

6.4 Weiter muss eine Service-Rufnummer benannt werden, die Meldungseingänge ganzjährig, an Werktagen zwischen 08.00 – 16.00 Uhr, entgegen nimmt.

7. Liefer- und Zahlungsbedingungen

7.1 Lieferung

Lieferungen haben frei Verpackungskosten sowie porto-, fracht- und zustellungsgebührenfrei an den vertraglich vereinbarten Lieferort zu erfolgen. Alle Lieferungen und Leistungen müssen den dem Angebot etwa zugrunde liegenden Mustern und Proben entsprechen. Alle Gegenstände sind betriebsfertig zu montieren und am Verwendungsort aufzustellen. Lieferfristen sind unter allen Umständen einzuhalten. Eine Fristverlängerung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

7.2 Jeder Lieferung - auch Teillieferung - ist ein Lieferschein unter Anführung der Bestell-Nummer und des Bestelldatums, gegebenenfalls mit Wiegeschein, beizufügen. Ohne diese Unterlagen wird nicht abgenommen und bezahlt.

7.3 Zahlungsbedingungen:

Die Begleichung der Rechnung erfolgt grundsätzlich nach vollständiger Lieferung, Erhalt der Rechnung und mängelfreier Abnahme durch den Auftraggeber

7.4 Die Rechnungsstellung hat an die folgende Rechnungsanschrift

Gemeinde Riegelsberg
Saarbrücker Straße 31
66265 Riegelsberg

zu erfolgen

Bei Zahlungen gelten für Anbieter von

7.5 Los 1, Pos. 1:

Die Begleichung der Rechnung erfolgt mit der Übergabe des Fahrgestells an den Aufbauhersteller, der Vorlage eines aktuellen TÜV-Gutachtens (nicht älter als 14 Tage), aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen sowie der Bescheinigung des Auftragnehmers von Los 1 als Generalunternehmer) über die korrekte Lieferung und Leistung.

- 7.6 Los 1, Pos.2:
Mit Auftragserteilung werden 20% der Angebotssumme direkt gezahlt. Weitere 20% der Angebotssumme werden nach erfolgter Zwischenabnahme gezahlt. Der Rest der Zahlung erfolgt nach erfolgreicher Endabnahme durch den Auftraggeber und Lieferung des Fahrzeuges sowie aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen.
- 7.7 Los 2:
Die Begleichung der Rechnungen aus Los 2 erfolgt nach der gesamten Auslieferung der Gegenstände an den Auftragnehmer aus Los 1 (Generalunternehmer) inkl. aller erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen. Durch den Auftragnehmer von Los 1 hat eine Abnahme / Kontrolle zu erfolgen. Die Richtigkeit und Funktionsfähigkeit der Lieferung und Leistung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 7.8 Abweichende Lieferungs- und Zahlungsbedingungen
Die Mitteilung abweichender Lieferungs- und Zahlungsbedingungen seitens der beauftragten Firma ist nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Mündliche oder stillschweigende Annahme abweichender Bedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.9 **Jede Rechnung ist in dreifacher Ausfertigung unter Anführung der Bestellnummer und des Bestelldatums** baldmöglichst (innerhalb eines Monats) nach Lieferung oder Leistung einzureichen
- 7.10 Die Gemeinde Riegelsberg ist **berechtigt**, die Vorlage steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der zuständigen Steuerverwaltung zu verlangen.
- 7.11 Die Gemeinde Riegelsberg behält sich vor, die aufgrund der Lieferung oder Leistung entstandenen **Forderungen mit ihren Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer aufzurechnen.**

8. Konventionalstrafe

- 8.1 Jeder Bieter hat jeweils einen verbindlichen Liefertermin gem. Ziffer 3 zu benennen, in dem er ab Auftragserteilung die angebotene Leistung ausliefern wird. Dies gilt für Einzellose sowie für gemeinsam vergebene Lose.
- 8.2 Kommt/kommen der/die Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, behält sich der Auftraggeber die Forderung einer Konventionalstrafe vor. In diesem Fall haben der/die Auftragnehmer für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5% der Auftragssumme, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme, an den Auftraggeber als Konventionalstrafe zu zahlen. Die Berechnung der Vertragsstrafen wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die aufgekommene Vertragsstrafen innerhalb von 30 Kalendertagen zu erstatten. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegen fällige Zahlungsansprüche des Auftragnehmers berechtigt.
- 8.3 Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 9.1 Erfüllungsort für alle Leistungen ist unabhängig vom Auslieferungsort der Sitz des Auftraggebers.
- 9.2 Gerichtsstand ist Saarbrücken

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen(VOL/B). (Blatt 634 / 635 EU)

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1 VOL/B)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nummer 3 VOL/B)

2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nummer 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführung der Leistung (§ 4 VOL/B)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

4 Güteprüfung (§ 12 Nummer 2 VOL/B)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

5 Abnahme (§ 13 VOL/B)

5.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

5.2 Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

- – bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- – bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

6 Mängelansprüche (§ 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

7 Rechnungen (§§ 15 und 17 VOL/B)

7.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

7.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

8 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags-

- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätekenngrößen enthalten.
Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

9 Zahlungsbedingungen (§ 17):

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist. Entsprechend Leistungsbeschreibung erfolgen keine Vorauszahlungen!

10 Zahlungen (§ 17):

- 10.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 10.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

11 Überzahlungen (§ 17):

- 11.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 11.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen gemäß §§ 247, 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB zuzahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

12 Sicherheitsleistungen (§18):

- 12.1 Stellung der Sicherheit
Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von 0 v.H. der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.
- 12.2 Sicherheit kann wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.
Sicherheitsleistung durch Bürgschaft
Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.
Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kreditversicherer zu stellen. Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
 - Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle." Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

13 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19):

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausführungsfristen:

Los 1 (Fahrgestell und Aufbau für MLF):	Lieferung des Fahrgestells sowie des komplett aus- und ausgebauten sowie einsatzbereiten Fahrzeuges bis spätestens 36 Monate nach Erhalt des Fahrgestells
Los2 (Beladung für MLF):	Nach gesonderter Vereinbarung